



# Gebührensatzung

zur

## Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Breiholz

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), in der z. Zt. geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), in der z. Zt. geltenden Fassung, sowie des § 21 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Breiholz vom 29.04.1976, zuletzt geändert durch I. Änderungssatzung vom 30.11.1987, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Breiholz vom 20.09.2021 folgende Satzung erlassen:

### § 1

Die Gemeinde Breiholz erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofs Benutzungs- und Verwaltungsgebühren.

### § 2

Es werden folgende Gebühren erhoben:

<b>I. Überführungs-, Bestattungs- und Umbettungsgebühren</b>		
1.	Für die Bestattung	
	a) eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 11. Lebensjahr in	600,00 EUR
	b) eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr	230,00 EUR
2.	Für die Beisetzung von Aschenresten in eine Aschenwahlstelle	150,00 EUR
3.	Für die Beisetzung einer Aschurne auf der anonymen Friedhofsfläche einschl. Pflege der Grabstätte	850,00 EUR
4.	Für die Beisetzung einer Aschurne in Rasenlage mit Grabplatte einschl. Pflege der Grabstelle	1.000,00 EUR
5.	Für die Umbettung	
	a) einer Leiche innerhalb des Friedhofs	1.000,00 EUR
	b) einer Leiche auf einen anderen Friedhof	700,00 EUR

	c) für Leichen von Kindern bis 10 Jahre wird die Hälfte der vorstehenden Gebührensätze erhoben	
	d) Umbettung einer Aschenurne	300,00 EUR
6.	Abweichend von den in Absatz 1 bis 5 genannten Tarifsätzen werden erhoben:	
	a) für die Bestattung an Sonn- und Feiertagen	die doppelte Gebühr
	b) für die Bestattung einer Frühgeburt unter sechs Monaten, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird	die Gebühr, die für die Leiche eines Kindes bis 10 Jahre zu zahlen ist
<b>II. Erwerb des Nutzungsrechts an Wahl-/Familiengräbern und Aschenwahlstellen (Grabankauf)</b>		
	Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahl-/Familiengrab- stelle bzw. einer Aschenwahlstelle je Grab-	300,00 EUR
<b>III. Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstelle in Rasenlage</b>		
	Grabnutzungsgebühr für ein Reihengrab mit Grabplatte in Rasenlage	1.200,00 EUR
<b>IV. Rückgabe einer Grabstelle</b>		
	Gebühr für die Rückgabe einer Grabstelle a) bei Abräumen der Grabstelle durch den bisherigen Nutzer b) bei Abräumen durch den Gemeindearbeiter	gebührenfrei gebührenfrei

### § 3

Die in § 2 - mit Ausnahme von V - bezeichneten Gebührensätze gelten für die Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Breiholz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen ein Anrecht auf Benutzung eines Wahl-/Familiengrabes oder einer Aschenwahlstelle haben. Bei anderen Beisetzungen erhöhen sich die im § 2 bezeichneten Gebühren um die Hälfte.

### § 4

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Amtskasse Hohner Harde zu zahlen. Schuldner der Gebühren sind der Haushaltsvorstand, der Grabinhaber oder der Antragsteller. Aufrechnungen mit anderen Gebührenforderungen sind unzulässig.

### § 5

Sämtliche Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).

## **§ 6**

Im Falle der Bedürftigkeit können die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 7**

Die Gemeinde ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten die erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben.

## **§ 8**

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 23. April 2018 außer Kraft.

Breiholz, 20.09.2021

.....  
Bürgermeister